

5. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, in enger Abstimmung mit der Mission ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der in Ziffer 4 genannten Zielmarken zu ergreifen, namentlich indem sie die wirksame Anwendung des Nationalen Forstreformgesetzes, die fortdauernde Verpflichtung auf das Programm für Regierungs- und Wirtschaftsführung und die rasche Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitspolitik und -architektur gewährleistet, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen ihr Personal erhobene Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ordnungsgemäß untersucht und, sofern sie sich als begründet erweisen, bestraft werden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5542. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 5602. Sitzung am 20. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Dezember 2006 (S/2006/976)“.

### **Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

*unter Begrüßung* der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 dabei erzielt hat, Liberia mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Wohl aller Liberianer wiederaufzubauen,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte,

*es begrüßend*, dass die Regierung Liberias weiterhin mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zusammenarbeitet, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten Liberias bei der Schaffung der internen Kontrollen und sonstigen Voraussetzungen, die notwendig sind, um die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses zu erfüllen,

*betonend*, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der neuen Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

*in der Erkenntnis*, dass die neu überprüften und ausgebildeten liberianischen Sicherheitskräfte mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit übernehmen müssen, und Kennt-

nis nehmend von der Notwendigkeit der Beschaffung von humanitärem, medizinischem und/oder Ausbildungsgerät durch die liberianischen Streitkräfte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 27. November 2006<sup>99</sup>, der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, Kautschuk und Waffen befasst,

*nach Überprüfung* der mit den Ziffern 2, 4 und 6 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in den Ziffern 5 und 7 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

*seine Entschlossenheit unterstreichend*, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter sowie die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) dass die mit Ziffer 2 a) und b) der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter keine Anwendung finden auf die dem mit Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats im Voraus notifizierte Lieferungen von nichtletalem militärischen Gerät, ausgenommen nichtletale Waffen und Munition, das ausschließlich zur Verwendung durch Mitglieder der Polizei- und Sicherheitskräfte der Regierung Liberias bestimmt ist, die seit der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Oktober 2003 überprüft und ausgebildet wurden;

c) die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 4 der Resolution 1689 (2006) vom 20. Juni 2006 verlängerten Maßnahmen um zusätzliche sechs Monate zu verlängern, wobei der Rat nach vier Monaten eine Überprüfung durchführen wird, um der Regierung Liberias genügend Zeit zu geben, ein wirksames, transparentes und international verifizierbares Herkunftszugnungssystem für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten zu schaffen, mit dem Ziel, dem Kimberley-Prozess beizutreten, und fordert die Regierung Liberias auf, dem Ausschuss eine ausführliche Beschreibung des vorgesehenen Systems vorzulegen;

d) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *stellt fest*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, und bekräftigt erneut seine Absicht, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

3. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, sich das Angebot der Mission, gemeinsame Patrouillen mit der Forstentwicklungsbehörde durchzuführen, zunutze zu machen, um die staatliche Kontrolle in den Waldgebieten zu stärken;

---

<sup>99</sup> Siehe S/2006/976.

4. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 5 der Resolution 1689 (2006) ernannt wurde, um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Juni 2007 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 verlängerten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Umsetzung des vom liberianischen Kongress am 19. September 2006 verabschiedeten Forstwirtschaftsgesetzes, das mit der Unterzeichnung durch Präsidentin Johnson-Sirleaf am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, sowie die Fortschritte bei den mit den Ziffern 2, 4 und 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1647 (2005) vom 20. Dezember 2005 verlängerten Maßnahmen und ihre humanitären und sozio-ökonomischen Auswirkungen zu bewerten;

d) dem Rat über den Ausschuss bis zum 6. Juni 2007 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen sowie über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006;

e) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Resolution 1708 (2006) vom 14. September 2006 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses zusammenzuarbeiten;

f) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Ausnahmefall die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die in seinem Schreiben an die Präsidentin des Sicherheitsrats vom 23. Juni 2006<sup>100</sup> genannten derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe wieder zu ernennen, und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, den Rat über den Ausschuss gegebenenfalls über alle etwaigen Anschlussbesuche in Liberia sowie über seine Einschätzung der Fortschritte der Regierung Liberias in Richtung auf den Beitritt zu dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses zu unterrichten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5602. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>100</sup> S/2006/438.